



Inhaltsverzeichnis

	Seite
51 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 18.05.2020	207

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254

„Schollbrockstraße / Hellweg“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 18.05.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 254

"Schollbrockstraße / Hellweg" wird zugestimmt.

2. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten –Hervest, westlich des kommunalen Friedhofes. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) umfasst ca. 1,08 ha und wird begrenzt:

im Norden	durch die südliche Grenze der Straße „Hellweg“,
im Osten	durch eine Parallele von etwa 90 m zur westlichen Grenze der Schollbrockstraße,
im Süden	durch die aufgrund des Vorhabens neu definierte nördliche Straßenbegrenzung der Glück-Auf-Straße (Übertragung des Flurstücks Nr. 604 auf den Vorhabenträger) und
im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke am Lerchenweg.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst außerdem im Norden die Verkehrsfläche der Straße „Hellweg“ und im Süden die Verkehrsfläche der „Glück-Auf-Straße“, jeweils über die gesamte Breite des Vorhabengebietes.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt.

Die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich liegen im Kompensationsflächenpool „Wellbruch“ in Rhade und „Deuten“ in Deuten und sind in den Übersichtsplänen 2 und 3 dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

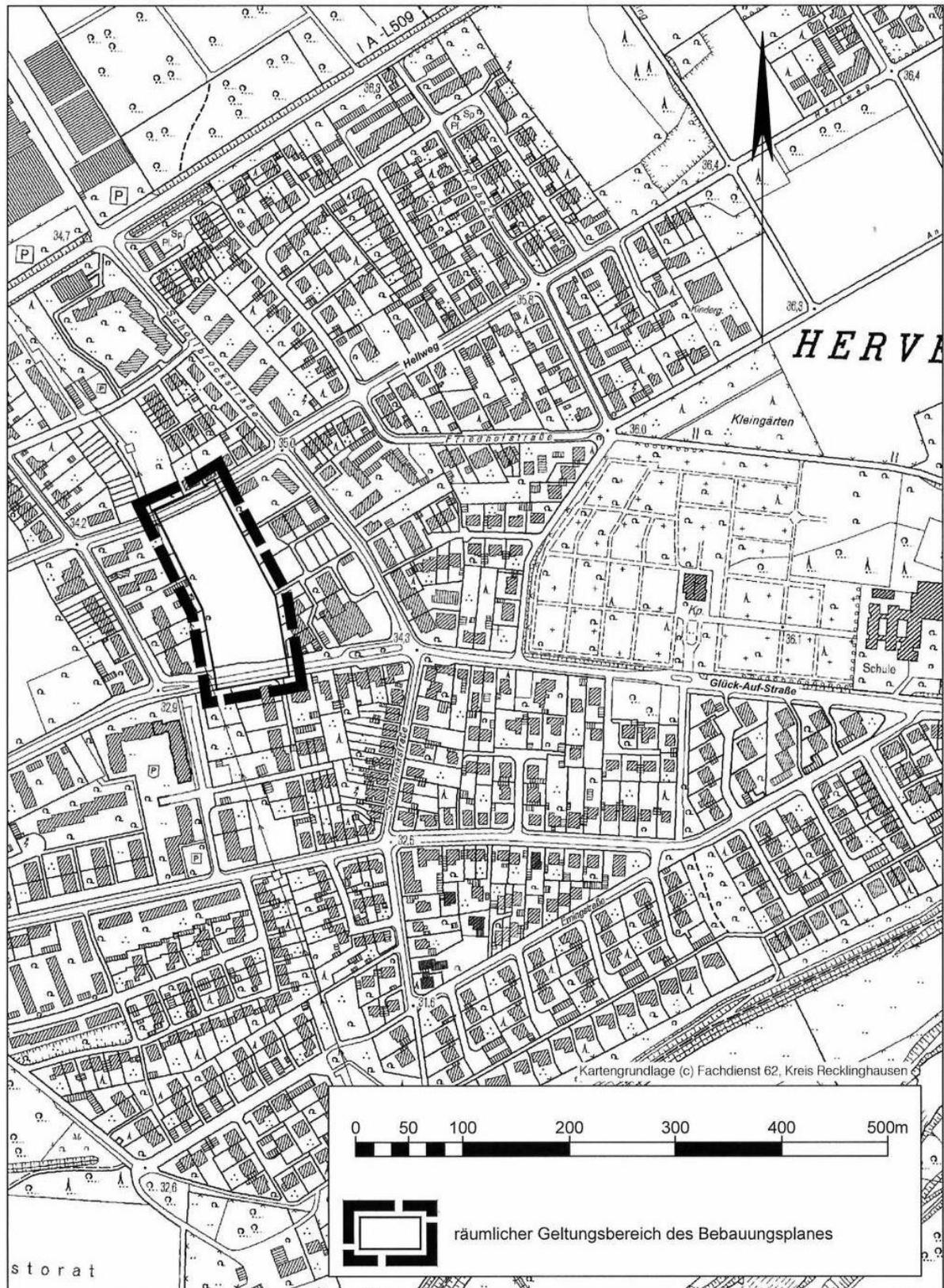
Dorsten, 18.05.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"

Übersichtsplan 1

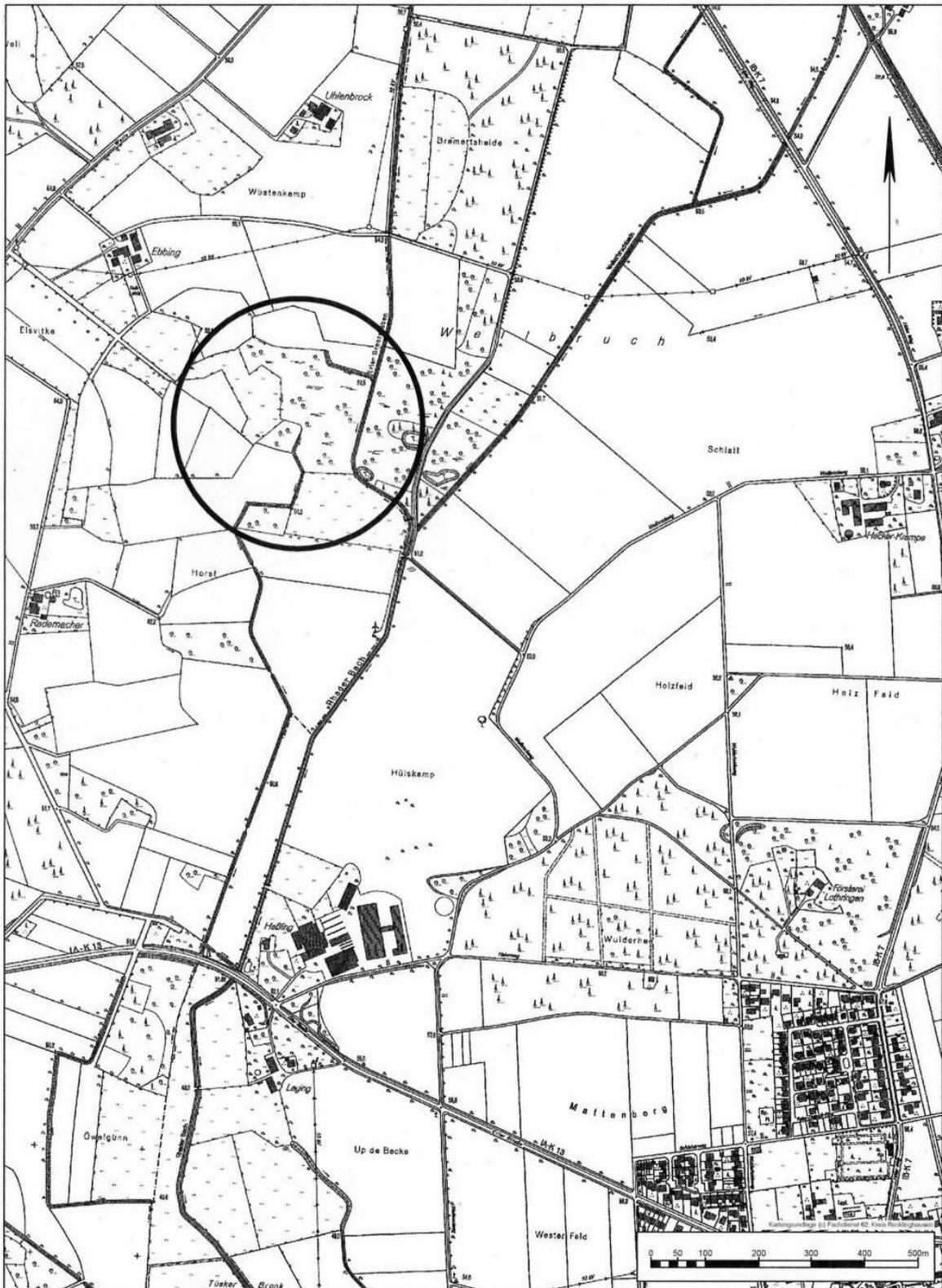


Bebauungsplan Dorsten Nr. 254

"Schollbrockstr. / Hellweg"

Übersichtsplan 2

Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Wellbruch"



Bebauungsplan Dorsten Nr. 254

"Schollbrockstr. / Hellweg"

Übersichtsplan 3

Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Deuten"

